

(Leistungs-)Vereinbarung

zwischen

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde A
(nachfolgend Auftraggeberin)

und

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde B
(nachfolgend Auftragnehmerin),

beide vertreten durch die Kirchenpflegen,

betreffend ...

Eine Leistungsvereinbarung kann sich auch auf mehr als eine Auftragnehmerin und eine Auftraggeberin erstrecken. Der Vertrag wird entsprechend umfangreicher und komplizierter.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

1. Ingress

Fakultativ: Beschreibung, was die Beweggründe sowie Ziele des Vertragsabschlusses sind und wie es dazu kam.

2. Vertragsgegenstand

Generelle Beschreibung, welche Leistung welche Vertragspartei zu erbringen hat, evtl. gegliedert nach

- genereller Auftrag
- Leistungsziele
- Leistungsangebot

3. Leistungen der Auftragnehmerin

Detaillierte Beschreibung/Aufzählung der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen in Umfang und Qualität unter Berücksichtigung des Zeit- und Kostenrahmens.

Die Leistungen können auch – beispielsweise in Projektphasen gegliedert – sich im Zeitablauf unterscheiden.

Häufig wird unterschieden zwischen einer Dienstleistung, einem Werk. Beides lässt sich auch kombinieren. Entsprechend sind die Leistungsziele für und das Leistungsangebot der Auftragnehmerin unterschiedlich.

Ziffer 2 gibt einen Überblick. Ziffer 3 und Ziffer 4 detaillieren diesen dann.

Beispiel Dienstleistung: Eine Auftragnehmerin soll über die nächsten drei Jahre den sicheren Betrieb der IT-Systeme gewährleisten (Ziel). Das Leistungsangebot benennt u.a.

- Den zeitlichen und personellen Umfang (z.B. Anwendersupport zu Bürozeiten; technische Verfügbarkeit der IT-Systeme rund um die Uhr),
- die erwartbare Qualität (z.B. Antwort auf Anwenderfragen binnen einer Stunde; das Einpflegen von Updates ausserhalb der Bürozeiten).

Beispiel Werk: Die Auftragnehmerin wird z.B. mit dem Aufbau einer Website (Ziel) beauftragt. Dazu sind die Anforderungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, ehe die Auftraggeberin das Werk als erfolgreich abgeschlossen akzeptiert.

Eventuell ist die Leistung des Werks „Aufbau einer Webseite“ in Phasen eingeteilt. Die Auftraggeberin prüft dann die (Zwischen-)Ergebnisse und gibt die nächste Phase frei.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

4. Leistungen der Auftraggeberin

Detaillierte Beschreibung/Aufzählung der von der Auftraggeberin zu erbringenden Leistungen in Umfang und Qualität unter Berücksichtigung des Zeitrahmens. In der Regel handelt es sich dabei um

- das Liefern von Informationen,
- das Gewähren von Zugang zu Räumlichkeiten,
- das Bereitstellen von Gerätschaften,
- die Prüfung und Abnahme der (Zwischen-) Leistungen und allfällige Phasenfreigabe
- die finanzielle Abgeltung der erbrachten Leistungen.

5. Finanzielles

Hier gilt es festzulegen,

- Höhe der Vergütung, sowie ob sie nach Aufwand oder nach Abnahme (von Teilen) des Ergebnisses gezahlt wird,
- Bei Aufwand: zugrunde liegende Stundensätze,
- Rhythmus der Auszahlung der Vergütung,
- Maximalhöhe des Auslagenersatzes sowie, ob Auslagen pauschal oder gegen Beleg ersetzt werden,

Häufig korrespondiert die Art der Vergütung mit der Art der Leistung: Dienstleistungen werden nach Aufwand vergütet, Werke pauschal bezahlt. Eine Vergütung nach Aufwand kann auch bedeuten, dass nicht die Gesamtsumme ausgeschöpft wird.

Beispielsweise kann ein monatlicher oder ein jährlicher Rhythmus der Auszahlung gewählt werden. Denkbar sind auch Akonto-Zahlungen mit einer jährlichen Schlussabrechnung und Ausgleich des Saldos (Nachzahlung der Auftraggeberin oder Rückzahlung der Auftragnehmerin) oder Bildung eines Reservekontos (Schwankungsreserve). Oder die Auszahlung wird abhängig gemacht vom Erreichen bestimmter Meilensteine.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

- Formale Vorgaben an die Abrechnung und die Auszahlung.

Für die Abrechnung kann beispielsweise bestimmt werden, dass ihr detaillierte Stundenrapporte beiliegen oder dass sie bis zu bestimmten Daten bei der Auftraggeberin eintrifft. Die Auftraggeberin kann verpflichtet sein, die Abrechnung binnen einer bestimmten Anzahl von Werktagen zu prüfen und zu bezahlen.

6. Rechte und Pflichten

Diese Regelungen in Ziffer 6 können auch Bestandteil von Ziffern 3 und 4

Hier gilt es festzulegen,

- welche Informationen die Vertragsparteien sich gegenseitig wann zur Verfügung stellen,
- wer wie gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen kommuniziert,
- in welchen Situationen der Auftraggeberin welche Mitwirkungsrechten gewährt werden,
- beidseitige Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten,
- welche Gerätschaften die Auftragnehmerin (in welcher Weise) benutzen muss oder darf, welche Räumlichkeiten sie betreten darf.

Mitwirkungsrechte können der Auftraggeberin insbesondere bei Anstellungen und Investitionen, welche die Auftragnehmerin zur Leistungserbringung tätigen muss, gewährt werden. In der Regel handelt es sich um die Möglichkeit zur vorgängigen Stellungnahme oder zur Mitwirkung in einem Anstellungsverfahren mit beratender Stimme. Antrags- und Stimmrechte für die Auftraggeberin sind aber ausgeschlossen, weil damit die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften durchbrochen würden.

7. Controlling, Aufsicht und Steuerung

Hier gilt es festzulegen,

- wie die Auftraggeberin die Erfüllung der Leistungsvereinbarung überwachen will (Controlling- und Aufsichtsprozess),

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

- was als Leistungsmangel gilt (hier sind die Anforderungen an die Leistung aus Ziffer 3 wichtig),
- wie bei der Feststellung von Leistungsmängeln verfahren wird (Steuerungs-Prozess),
- welche Sanktionen die Auftraggeberin im Fall fortgesetzter Leistungsmängel ergreifen kann (z.B. Nicht-Zahlung [eines Teils] der Vergütung, Verzögerung der Vergütung bis zur Leistungsverbesserung)

Ein Controlling- und Aufsichtsprozess kann z.B. folgendes beinhalten:

- „Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Vergütung gemäss Vertragsziffer ... und die Zielerreichung.
- Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein, insbesondere ...
- Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.
- In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.“

8. Vertragsänderung

Hier gilt es festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und wann die Leistungsvereinbarung geändert werden kann.

Falls Änderungen für Auftraggeberin und Auftragnehmerin mit nur relativ geringem Aufwand verbunden sind, bietet sich folgende Klausel an: „Änderungen dieses Vertrages sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien (Einstimmigkeit) und der Schriftlichkeit sowie der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat.“

9. Vertragsdauer und Kündigung

Hier gilt es festzulegen,

- ob der Vertrag befristet ist oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird,
- ob er ausläuft oder sich automatisch verlängert, wenn er nicht gekündigt wird,
- per wann unter Einhaltung welcher Fristen eine Kündigung möglich ist.

Beispiele für Vertragsklauseln:

- Unbefristet mit Kündigungsmöglichkeit: „Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer ...- monatigen Kündigungsfrist frühestens auf den ... schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten durch jede Vertragspartei auf ...“
- Befristet mit Aufnahme neuer Verhandlungen vor Vertragsablauf: „Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft und dauert bis ... Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Vertragsparteien neu über den Vertragsgegenstand.“
- Befristet mit automatischer Verlängerung und Kündigungsmöglichkeit: „Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und dauert bis zum ... Anschliessend verlängert sich die Laufzeit automatisch um ... Jahre, sofern der Vertrag von keiner Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von ... auf den ... schriftlich gekündigt wird.“
- Pilotprojekt: „Vertragsdauer: ...; Beginn: am ...; Ende: nach Ablauf der Pilotphase, voraussichtlich per ...“

10. Streitigkeiten, Schiedsgericht

Hier gilt es festzulegen,

- dass sich die Vertragspartien zur gütlichen Einigung bei Streitigkeiten aus dem Vertrag verpflichten sowie
- dass sie dazu evtl. ein Schiedsgericht einsetzen.
- Salvatorische Klausel, z.B.: „Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame oder erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.“

Beispiel Vertragstext:

- „Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag einvernehmlich zu klären.
- Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch eine Einzelschiedsrichterin oder einen Einzelschiedsrichter zu beurteilen und zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist ...
- Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, indem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt, das Schiedsgericht einsetzen zu wollen. Können sich die Vertragsparteien innert eines Monats nach dieser Mitteilung nicht über die Ernennung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters einigen oder kommt eine Ernennung aus anderen Gründen nicht spätestens zwei Monate nach der Mitteilung zustande, so bezeichnet der Präsident des Zürcher Handelsgerichts auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.
- Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Vertragsparteien zu einigen. Sie oder er kann diese zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.“

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

11. Inkrafttreten

Hier gilt es festzulegen, ab wann der Vertrag Wirkung entfalten soll. Zu beachten sind dabei die Zuständigkeiten gemäss den Kirchgemeindeordnungen.

Beispiele für Vertragsklauseln:

„Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat in Kraft.“

oder

„Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat am ... in Kraft.“

12. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Jede Vertragspartei sowie der Kirchenrat erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Hier kann (auch anderslautend) festgelegt werden, wie viele Vertragsoriginale erstellt und wie diese verteilt werden.

13. Abschiede

Präsident/in A

Aktuar/in A

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ziffer 13 ist ein Formulierungsvorschlag. Wer unterschreiben muss, ist erstens abhängig von Ziffer 11 (Vorbehalt oder kein Vorbehalt) und zweitens abhängig von den Regelungen in den Kirchgemeindeordnungen bzw. den Beschlüssen der Kirchenpflegen. In jedem Fall bedarf die Leistungsvereinbarung einer Genehmigung durch den Kirchenrat.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchengemeinden]

Präsident/in B

Aktuar/in B

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Von der Kirchgemeindeversammlung A genehmigt am

_____ (Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung B genehmigt am

_____ (Datum)

Vom Kirchenrat mit Beschluss Nr. ... vom ... genehmigt.